



An den  
Wirtschaftsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/3122**

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
„Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein“ am 21.05.2008  
des Baugewerbeverbandes Schleswig-Holstein**

1. Richtig ist es, dass selbst die wissenschaftliche Eruiierung zum Thema Schwarzarbeit kaum belastbare Daten, sondern nur Tendenzaussagen treffen lässt. Diese Tendenzaussagen haben jedoch in den letzten Jahren gezeigt, dass sich die Schwarzarbeit auf hohem Niveau in dem Maße entwickelt, wie Belastungen auf den Preis einer Dienstleistung oder eines Werkes einerseits steigen, andererseits auf Grund einer wirtschaftlichen Gesamtlage Nachfrage und Angebot nicht mehr in einem adäquaten Verhältnis auf dem Markt anzutreffen sind.

Im Bereich der Bauwirtschaft haben wir die Erfahrung gemacht, dass insbesondere in den baurezessiven vergangenen Jahren ein doch deutlicher und spürbarer Zusammenhang mit der „Nachfrage“ nach Schwarzarbeit entstanden ist. Die Relativierung dieses Befundes findet in dem Maße statt, wie die allgemeine Nachfrage- / Auftrags- und Umsatzsituation nicht mehr negativ, sondern positiv ist.

Bei der Beauftragung von Schwarzarbeit geht es – auch unabhängig von der nunmehr veränderten Rechtsprechung des BGH zu dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem schwarzbeauftragten Auftragnehmer grundsätzlich um deren Motivationslage. Einfach ausgedrückt geht es für alle beteiligten Schwarzarbeitsparteien darum, möglichst viel Geld in der eigenen Tasche zu halten.

2. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass gegen derart motivierte kollusive Zusammenarbeit zahlreiche gesetzliche Vorschriften wirken sollen. Dieser normative Druck muss aber korrelieren mit dem Kontrolldruck. Das Steigen der Schwarzarbeit insgesamt zeigt in signifikanter Art und Weise, dass nach wie vor ein Ungleichgewicht zwischen gesetzlich veranlagter Strafe, ihrer Androhung und ihrer Kontrolle bzw. dem Vollzug derselben besteht. Für Schleswig-Holstein wird durch die Antwort der Landesregierung (LTDS 16/1847, Seite 22) dargelegt, wie das Verhältnis zwischen festgestellter Schadenssumme und Höhe der Geldbußen ist. Geldbußen betragen nur knapp 2,5% der Schadenssumme, betragen für das Hauptzollamt Itzehoe für das Jahr 2006 durchschnittlich 69 € pro eingeleitetem Verfahren, für das Hauptzollamt Kiel im gleichen Jahr lediglich 230 € pro eingeleitetem Verfahren. Damit scheint auch ein Gefälle für die Größenordnung in urbanen Gebieten zum ländlichen Bereich zum Ausdruck zu kommen. Das ist insgesamt nicht befriedigend und die Gründe müssten hinterfragt werden.

Baugewerbeverband Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2e, 24114 Kiel  
Tel. 04 31 / 53 54 70  
Fax 04 31 / 53 54 777



# BAUGEWERBE- VERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

3. Wir stimmen der Landesregierung in der Aussage zu, dass der Kontrolldruck durch die Umstrukturierung in Zusammenhang mit der Novelle des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 01. August 2004 und den eingesetzten Task Forces gleichwohl Erfolge zeigt. Wir sind der Auffassung, dass mit einer deutlich besseren Öffentlichkeitsarbeit und entgegen der wohl überwiegend verfahrensrechtlich veranlassten sehr restriktiven Darstellung der Arbeit des Zolls in der Öffentlichkeit, die Motivationslage zu kollusivem Zusammenwirken bei Schwarzarbeit spürbar eingeschränkt werden könnte. Wir möchten in diesem Zusammenhang eine Prüfung anregen, in welchem Umfang begleitende Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden kann.
4. Nur bedingt kann den Ausführungen der Landesregierung gefolgt werden, wenn sie der Novelle der Handwerksordnung ein deutliches Zurückgehen von Schwarzarbeitsfeststellungen beimisst. Richtig ist, dass ein Teil der Schwarzarbeitsaktivitäten, die vor der Handwerksnovelle stattgefunden haben, legalisiert wurden. Richtig ist aber auch, dass durch die halbherzige Novelle zum Handwerksrecht ein erheblicher Kosten- und Preisdruck im Sinne eines Verdrängungswettbewerbes stattgefunden hat, der über den drastischen Preisdruck seinerseits in allen gewerblichen Zweigen die Schwarzarbeit wiederum begünstigt hat.

## Beispiel:

Mit Übergang des Fliesen- Platten- und Mosaiklegerhandwerkes 2004 in die Anlage B 1 standen die bis dato organisierten 376 Meisterbetriebe innerhalb von 1 ½ Jahren neu zugelassenen Betrieben in 4-stelliger Größenordnung gegenüber. Diese überwiegend 1-Mann-Betriebe, die sich darüber hinaus noch teilweise öffentlicher Unterstützung für Betriebsgründungen erfreuen dürfen, haben bereits ob ihrer deutlich hohen Zulassungszahl einen veränderten Markt geschaffen. Was wiederum dazu führte, dass sich die bis dato in der Anlage A eingetragenen Fliesenlegerbetriebe ihrerseits diesem veränderten Markt auch mit Grauzonenbeschäftigung anpassen mussten. Und dies in einer wirtschaftlichen Lage, die ausweislich des Betriebsvergleiches 2004 für das Fliesenlegerhandwerk in Schleswig-Holstein nur knapp die Erwirtschaftung der kalkulatorischen Kosten belegt (+0,2%! ). Nähere Einzelheiten hierzu können in Zahlen zur Antwort „Lage und Entwicklung des Handwerks in Schleswig-Holstein (LTDS 16/1596) entnommen werden.

5. Auf Unverständnis stößt die Aussage der Antwort der Landesregierung, mit der sie die „großzügige Praxis der Kammern“, insbesondere zur Altgesellenreglung willkommen heißt. Dies ist durch die gesetzliche Regelung nicht intendiert, noch bestimmt. Die Novelle zur Handwerksordnung sollte gerade kein Verschiebeparkplatz zur Legalisierung illegaler Tätigkeiten der Schwarzarbeit sein. Vielmehr hatte sie andere gesetzgeberische Ziele.
6. Bedenkenswert aus Sicht der Bauwirtschaft ist ferner der immer wieder vorgebrachte Vorschlag, die über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfassten Betriebsdaten bei begründetem Tatverdacht auch dem Zoll zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Denn über die Allgemeinverbindlichkeit werden alle organisierten und nicht organisierten Betriebe ob ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Tariflohnes pro Arbeitsstunde erfasst. Durch eine Zusatzvereinbarung der Arbeitgeberverbände und der IG Bau haben sich gerade diese



# BAUGEWERBE- VERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Organisationen der Bekämpfung der Schwarzarbeit über die SOKA verschrieben. Auch sind verfahrensrechtliche Fragen an vorderster Reihe neben dem Willen dazu zu klären.

7. In rechtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass die Schwarzarbeit trotz der mittlerweile erfolgten Legaldefinition der Schwarzarbeit dort an Grenzen stößt, wo Tätigkeiten unter dem Siegel des Gefälligkeitsverhältnisses bzw. der Nachbarhilfe entsteht. Zahlreiche Internetplattformen fußen genau auf dieser gesetzestechnisch schwierig zu handhabenden Auslegungslücke.
8. Nach wie vor begrüßen wir die Aufrechterhaltung der sogenannten Bauabzugssteuer. Sie wirkt jedoch nur, wenn die Vorlageberechtigung eines Unternehmers vor Erteilung der entsprechenden Bestätigung auch überprüft wurde. Denn nur dann würde die 15%-ige Pauschalsteuerabführung greifen. Eine entsprechende Kontrolldichte in diesem Bezugsbereich würde sicherlich das Steuerrecht als sofort und unmittelbar greifendes Vollzugsinstrumentarium zur Abwehr von Schwarzarbeit deutlich stärken können.
9. Im öffentlichen Vergabebereich ist gleichfalls mangels flächendeckender Einführung der sogenannten Tariftreue über das Tariftreuegesetz die unterpreisige Vergabepaxis nur teilweise aufgebrochen. Besonders bei personalkostenintensiven Branchen scheint es nach wie vor ob des geringen Kontroll- und Vollzugsdruckes Praxis zu sein, dem billigsten und nicht dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu gewähren. Erst wenn auch öffentlich rechtliche Vorbildfunktion wieder im Einklang mit dem Rechtsempfinden und damit auch die Motivationslage der Bürger in ihrem privaten Konsumverhalten beeinflussend wahrgenommen wird, kann auch hier die Schwarzarbeit zurückgedrängt werden. So hat es sich als unglücklich herausgestellt, dass die Vollzugsanordnung des Gesetzes auf fakultativer Basis nicht dazu geführt hat, dass jedes unterpreisige Angebot, das vom nächst höheren mehr als 15% abweicht, zwingend einer Überprüfung zuzuführen ist. Mit der Anpassung der Tariftreue an die europäische Rechtsvorgabe, die der EuGH jüngst skizziert hat, könnte die Überlegung korrelieren, die Tariftreue auf der Basis der durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung festgelegten Mindeststandards so zu verbinden, dass dann in jedem Fall die Kontrolle bei Abweichung um 15% zwischen dem niedrigsten und nächst niedrigstem Angebot stattfinden muss. Und dass dieser Zwang nicht mehr ins Belieben der öffentlichen Auftraggeber, sondern cogens im Gesetz verankert werden sollte.

## 10. Resümee:

Aus Sicht der Bauwirtschaft hat sich ein Teil des gesetzlichen und des Vollzugsinstrumentariums gerade in den letzten Jahren der Baurezession bewährt. Bei Öffentlichkeitsarbeit und stringenterer rechtlicher Auslegung verschiedener Grauzonenbereiche lässt sich jedoch einiges mit Wirkung für die Zukunft zur weiteren Eindämmung und Bekämpfung der Schwarzarbeit tun. Dafür wird es unserer festen Überzeugung nach auf die Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise ankommen, um die Wirkungsweise des Zolls als Task Forces in der Praxis weiter zu stärken. Sicherlich wird dabei auch in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein Ausrüstung der Zollmitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf die variablen und nicht stationär gebundenen Arbeitsstätten im Bau eine über das bereits Ausgeführte hinaus wichtige Rolle spielen.

Baugewerbeverband Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2e, 24114 Kiel  
Tel. 04 31 / 53 54 70  
Fax 04 31 / 53 54 777



# BAUGEWERBE- VERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Eine Aufstockung der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen wird den steuerlichen Vorteil von Schwarzarbeit nivellieren. Wir stimmen hier dem Vorschlag des Wirtschaftsministers nach einer deutlichen Anhebung zu.

Mit einer solchen Regelung würde unserer Erwartung nach auch die Nachfrage deutlich angestoßen und verstetigt, so dass zu erwarten ist, dass die „Verluste“ durch Abschreibung auf Steuer durch Einnahmen bei deutlich anziehender Auftragslage der Betriebe mehr als kompensiert würden.

Kiel, den 09.05.2008

Baugewerbeverband Schleswig-Holstein

RA Georg Schareck  
Hauptgeschäftsführer

Baugewerbeverband Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 2e, 24114 Kiel  
Tel. 04 31 / 53 54 70  
Fax 04 31 / 53 54 777